Fassung Juli 2025, gültig ab 05.10.2025



A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 ALLGEMEIN

1.1

Internetbanking (OnlineBanking bzw. 24You) ist ein spezielles Dienstleistungsprodukt der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden kurz: Bank), durch das ein Kunde als Konto-/Depotinhaber oder Zeichnungs-berechtigter über eine Datenübertragungsleitung via Internet eine Kommunikation mit dem Bankrechen-zentrum aufbauen und nach elektronischer Autorisierung Informationen abfragen, Aufträge zu Konten und Wertpapierdepots erteilen sowie insbesondere über das Postfach des Internetbanking Willenserklärungen gegenüber der Bank abgeben kann; darüber hinaus kann die Übermittlung von Informationen zu Konten und Wertpapierdepots mittels Push Nachricht in den von der Bank herausgegebenen Internetbanking-Apps (z.B. MobileBanking App) oder mittels E-Mail angefordert werden, und es können telefonisch Auskünfte eingeholt werden.

Im Rahmen von Internetbanking kann auch eine für mobile Geräte (z.B. Smartphones und Tablets) optimierte Version des Internetbanking (z.B. "MobileBanking") genutzt werden. Der Kunde hat die Möglichkeit in der "Administration" seines Internetbanking im Kapitel "Sicherheit" selbstständig bestimmte Einstellungen, wie z. B. die Registrierung seines Mobilgerätes vorzunehmen.

1.2

Zwischen dem Kunden und der Bank wird die "Vereinbarung zur Teilnahme am Internetbanking der Bank Austria" (im Folgenden kurz: die Vereinbarung) auf unbefristete Dauer abgeschlossen, aufgrund deren der Kunde zur Nutzung von Internetbanking berechtigt ist. Der Kunde erhält damit zu allen Konten und Depots, bei welchen er Konto- bzw. Depotinhaber ist, die Internetbanking-Berechtigung. Der Konto- bzw. Depotinhaber muss der Erteilung einer Internetbanking-Berechtigung an einen Zeichnungsberechtigten schriftlich zustimmen. Bei einem Gemeinschaftskonto/-depot müssen alle Konto- bzw. Depotinhaber der Erteilung der Internetbanking-Berechtigung an einen Zeichnungsberechtigten schriftlich zustimmen. Sofern bei einem Konto bzw. Depot ein kollektives Zeichnungsrecht vereinbart ist, können über Internetbanking keine Dispositionen vorgenommen werden, sondern ist die Internetbanking-Berechtigung bei diesen Konten oder Depots auf die Einholung von Konto- bzw. Depotinformationen beschränkt.

2 DEFINITIONEN

2.1 Verfügernummer (= Benutzerkennung/BK):

Jeder Kunde erhält von der Bank eine einzigartige, mehrstellige Verfügernummer, anhand deren die Bank einen Kunden den zum Internetbanking berechtigten Konten bzw. Depots zuordnen kann. Die Verfügernummer wird dem Kunden anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung bekannt gegeben. Die Verfügernummer kann vom Kunden nicht geändert werden.

2.2 Geheimzahl (= PIN/persönliche Identifikationsnummer):

Die Geheimzahl ist beim Einstieg in das Internetbanking zu verwenden. Der Kunde muss sich bei jedem Einstieg in das Internetbanking unter Angabe der Verfügernummer, der Geheimzahl und zugleich unter Verwendung einer für den konkreten Einzelfall generierten TAN authentifizieren.

Der Kunde erhält die Geheimzahl in einem verschlossenen Kuvert entweder anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung persönlich ausgehändigt oder auf seinen ausdrücklichen Wunsch auf dem Postweg oder auf eine von der Bank angebotene und vom Kunden ausgewählte elektronische Zustellart zugesandt. Die Geheimzahl kann vom Kunden jederzeit im Rahmen des Internetbanking unter Verwendung einer TAN bzw. des ATC geändert werden. Die geänderte Geheimzahl ist sodann bei der Anmeldung im Internetbanking anzugeben.

Aus Sicherheitsgründen kann die Bank den Kunden beim Login in das Internetbanking auffordern, die Geheimzahl auf eine PIN mit mehr Zeichen bzw. mit größerem Sicherheitsniveau umzustellen. Der Kunde ist – je nach Inhalt der Aufforderung – verpflichtet, einer solchen Aufforderung spätestens nach einer bestimmten Anzahl von Logins (mindestens drei) oder beim ersten Login nach Ablauf einer bestimmten Frist von mindestens 8 Wochen nachzukommen, um in das Internetbanking einsteigen zu können. Die Anzahl der Logins bzw. die Frist, nach der bzw. nach deren Ablauf die Umstellung der PIN zwingend vorzunehmen ist, wird dem Kunden bei der ersten Aufforderung zur Umstellung der PIN bekanntgegeben. Die Bank wird den Kunden bei jedem nachfolgenden Einstieg in das Internetbanking an die Notwendigkeit der Umstellung der PIN erinnern.

Der Kunde kann persönlich in jeder Filiale der Bank während der Öffnungszeiten oder – sofern eine Authentifizierung möglich ist – telefonisch über die Hotline eine neue Geheimzahl anfordern. Die neue Geheimzahl wird dem Kunden sodann entweder in einer vom Kunden gewählten Filiale der Bank persönlich ausgehändigt oder auf seinen ausdrücklichen Wunsch auf dem Postweg oder auf eine von der Bank angebotene und vom Kunden ausgewählte elektronische Zustellart zugesandt.

2.3 Transaktionsnummer (= TAN):

Eine TAN ist ein im konkreten Einzelfall generierter Authentifizierungscode, der beim Einstieg in das Internetbanking (zusätzlich zu Verfügernummer und Geheimzahl) und für die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank im Rahmen des Internetbanking zu verwenden ist. Mit Verwendung der TAN in dem dafür vorgesehenen Feld sowie der Betätigung des dafür vorgesehenen Buttons gilt ein Auftrag als erteilt bzw. eine Willenserklärung als abgegeben.

Die Bank stellt dem Kunden verschiedene TAN-Verfahren zur Nutzung des Internetbanking zur Verfügung. Sollte die Bank

Bank Austria Member of UniCredit

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM INTERNETBANKING DER BANK AUSTRIA AG

Fassung Juli 2025, gültig ab 05.10.2025

ein vom Kunden genütztes TAN-Verfahren nicht weiter zur Verfügung stellen können, weil

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dieses TAN-Verfahrens oder der Systeme, für das es eingesetzt wird, eine Einstellung rechtfertigen, oder
- aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Bank ein vom Kunden genütztes TAN-Verfahren nicht weiter zur Verfügung stellen darf,

wird die Bank den Kunden über die Gründe hierfür informieren und, sofern der Kunde nicht bereits ein weiteres, für ihn freigeschaltetes TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard nützt, einen kostenlosen Umstieg auf ein anderes TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard anbieten.

Dieses Angebot wird die Bank dem Kunden auf die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung für die Zustellung von Mitteilungen vereinbarten Weise so rechtzeitig mitteilen, dass ihm dieses spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Umstiegs zugeht. Dieses Angebot gilt als vom Kunden angenommen, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Umstiegs kein Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt, wobei die Bank in der Mitteilung auf die Folgen seines Stillschweigens sowie auf das dem Kunden nach Punkt 12.2 zustehende kostenlose Kündigungsrecht hinweisen wird.

Widerspricht der Kunde dem angebotenen Umstieg auf ein anderes TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard, wird die Einstellung des vom Kunden genutzten TAN-Verfahrens frühestens vier Monate nach Mitteilung des Angebots auf Umstieg erfolgen.

Der Kunde kann trotz eines Widerspruchs bis zur endgültigen Einstellung des von ihm genutzten TAN-Verfahrens jederzeit auf das angebotene TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard umsteigen. Den Wunsch, auf das angebotene TAN-Verfahren umzusteigen, kann der Kunde der Bank entweder elektronisch im Internetbanking oder persönlich in einer Filiale oder schriftlich auf dem Postweg mitteilen. Steigt der Kunde auf das angebotene TAN-Verfahren nicht um, wird er ab der endgültigen Einstellung des von ihm genutzten TAN-Verfahrens sein Internetbanking nicht mehr nutzen können.

Im Rahmen des Internetbanking kann der Kunde wählen, ob er eine "mobileTAN" oder eine CardTAN verwenden möchte. Der Kunde kann nach eigener Entscheidung innerhalb der für ihn freigeschalteten TAN-Methoden auch abwechselnd verschiedene dieser TAN einsetzen.

a) mobileTAN:

Verwendet der Kunde das mobileTAN-Verfahren, bekommt er die für das Einloggen in das Internetbanking, die Unterfertigung einer bereits erfassten Internetbanking-Transaktion oder die Abgabe einer Willenserklärung erforderliche mobileTAN mittels Push Nachricht (Nachricht an die vom Kunden genutzte MobileBanking App der Bank) auf sein mobiles Gerät übermittelt.

Dafür muss der Kunde die MobileBanking App der Bank auf seinem mobilen Gerät installieren und aktivieren.

Die Aktivierung der App erfolgt zusätzlich zum Login mit Verfügernummer und Geheimzahl auf folgende Weise:

- Sofern der Kunde das CardTAN-Verfahren nutzt, mittels Eingabe der generierten CardTAN.
- Sofern der Kunde über eine persönliche aktive (weder gesperrte noch abgelaufene) Bankkarte (z. B. Debitkarte) der Bank verfügt, die mit einem "Authentic Vision Hologram" (holografischer Fingerprint) ausgestattet ist, mittels eines erfolgreichen Scans dieses Hologramms.
- Sofern der Kunde weder das CardTAN-Verfahren nutzt noch über eine Bankkarte mit einem Authentic Vision Hologram verfügt, kann die Aktivierung mittels Eingabe eines speziellen, nur für die Aktivierung generierten Codes erfolgen, der dem Kunden per SMS zugesandt wird. Voraussetzung für letztere Art der Aktivierung ist, dass der Kunde davor der Bank seine Mobiltelefonnummer persönlich in einer Filiale, schriftlich per Post, elektronisch im Internetbanking oder im Zuge einer Online-Eröffnung bekannt gegeben hat.

Die Möglichkeit der Änderung der Mobiltelefonnummer via Internetbanking kann aus Sicherheitsgründen vonseiten der Bank ausgesetzt werden, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen.

In der Nachricht mit der mobileTAN werden dem Kunden zu Kontrollzwecken auch Angaben über den durchzuführenden Auftrag (insbesondere bei Zahlungsverkehrsaufträgen: International Bank Account Number/IBAN bzw.
Kontonummer des Empfängers, Bank Identifier Code/BIC bzw. Bankleitzahl der Bank des Empfängers und der Überweisungsbetrag) mitgeliefert. Eine mobileTAN kann nur für die Durchführung jenes Auftrags verwendet werden, für den sie angefordert wurde. Sofern ein erfasster Überweisungsauftrag nach Anforderung der mobileTAN verändert wurde, kann die zugesandte mobileTAN nicht mehr verwendet werden, sondern muss eine neue mobileTAN angefordert werden. Sobald eine mobileTAN verwendet wurde, verliert sie ihre Gültigkeit.

Bei der Nutzung des mobileTAN-Verfahrens ist der Kunde verpflichtet, die in der Nachricht gemeinsam mit der mobileTAN übermittelten Auftragsdaten (z. B. IBAN des Empfängerkontos, Überweisungsbetrag) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die mobileTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zu verwenden.

Zustellung der mobileTAN per Push Nachricht: Der Kunde kann nur dann eine Push Nachricht mit einer mobileTAN auf ein mobiles Device wie Smartphone oder Tablet erhalten, wenn die Voraussetzungen für den Empfang von Push Nachrichten erfüllt sind, wie z. B.:

 dass eine aktuelle Version der vom Kunden verwendeten Internetbanking-App der Bank Austria installiert ist,



Fassung Juli 2025, gültig ab 05.10.2025

- dass das Gerät in der Geräteverwaltung der vom Kunden verwendeten Internetbanking-App der Bank aktiviert und für den Empfang der mobileTAN Push vorgesehen ist,
- dass sich der Kunde in einem Gebiet befindet, für das eine Internet-Datenverbindung über seinen Mobiltelefonprovider oder per WLAN über einen Netzbetreiber gegeben ist.

b) CardTAN:

Möchte der Kunde das CardTAN-Verfahren verwenden, hat er dies der Bank entweder persönlich in einer Filiale der Bank oder schriftlich per Post oder – sofern er mit der Bank die Nutzung des mobileTAN bereits vereinbart hat – elektronisch im Internetbanking durch Verwendung der mobileTAN mitzuteilen. Für die Verwendung des CardTAN-Verfahrens benötigt er eine persönliche aktive (weder gesperrte noch abgelaufene) CardTAN-fähige Bankkarte der Bank (z.B. Debitkarte) und einen speziellen Kartenleser (CardTAN-Generator). Informationen über den Bezug eines CardTAN-Generators erhält der Kunde direkt bei der Bank.

Nachdem die Debitkarte in den CardTAN-Generator eingeführt wurde und die ersten 5 Stellen der Geheimzahl eingegeben wurden, werden bestimmte Daten der im Internetbanking vorzunehmenden Anmeldung oder Transaktion entweder über eine optische Schnittstelle (siehe Modus "Flicker") oder durch manuelle Eingabe im CardTAN-Generator erfasst und verarbeitet. Dann wird über ein spezielles, auf dem Chip der Debitkarte gespeichertes Programm eine CardTAN erzeugt. Die CardTAN ist sodann vom Kunden im Internetbanking einzugeben und wird von Seiten der Bank auf Gültigkeit geprüft.

Der CardTAN-Generator kann im Modus "TAN Generierung", "Flicker" oder "manuelle Eingabe" verwendet werden. Der Modus "Flicker" ist die einfachere Methode, bei Problemen mit der Wiedergabe oder Übernahme des Flicker-Codes kann durch den Kunden durch Nutzung einer im Internetbanking angebotenen Umschaltmöglichkeit auf "manuelle Eingabe am CardTAN-Generator" umgeschaltet werden.

Modus "TAN Generierung":

Durch das Drücken der TAN-Taste am CardTAN-Generator kann eine TAN generiert werden, die nach Anforderung durch die Bank für das Einloggen in das Internetbanking verwendet werden kann.

Modus "Flicker":

Die für die Berechnung der CardTAN erforderlichen Daten, insbesondere die Transaktionsdaten, werden vom Bankserver mittels einer schwarz-weiß blinkenden Grafik über optische Schnittstellen vom Bildschirm des Eingabegeräts des Kunden (z.B. Computer, Tablet, etc.) an den CardTAN-Generator übertragen. Die Auftragsdaten, welche den vom Kunden zu autorisierenden Auftrag repräsentieren, werden zur Überprüfung durch den Benutzer am Display des CardTAN-Generators angezeigt. Bei der Nutzung des CardTAN-Verfahrens mit dem Modus "Flicker" ist der Kunde verpflichtet, die übermittelten Auftragsdaten (z.B. bei Zahlungsverkehrsaufträgen IBAN des Empfängerkontos,

Überweisungsbetrag) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die CardTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zu verwenden.

Modus "manuelle Eingabe":

Dabei müssen bestimmte auf der Eingabemaske im Internetbanking abgefragte Daten, insbesondere die Transaktionsdaten, durch den Kunden selbstständig am CardTAN-Generator erfasst werden. Eine Beschreibung der bei der manuellen Eingabe erforderlichen Schritte kann der Kunde entweder direkt im Internetbanking in einem Hilfe-Menü abfragen oder der Bedienungsanleitung des CardTAN-Generators entnehmen. Beim Modus "manuelle Eingabe" hat der Kunde die eingegebenen Auftragsdaten auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die dafür erzeugte CardTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zu verwenden.

Eine CardTAN kann nur für die Durchführung jenes Auftrags verwendet werden, für den sie erzeugt wurde. Sofern ein erfasster Überweisungsauftrag nach Erzeugung der CardTAN verändert wurde, kann diese CardTAN nicht mehr verwendet werden, sondern muss eine neue CardTAN vom CardTAN-Generator erzeugt werden. Sobald eine CardTAN verwendet wurde, verliert sie ihre Gültigkeit.

2.4 Autorisierungscode (= ATC):

ATC ist ein vom Kunden in der Mobile Banking App ab Version 7 zu setzender Autorisierungscode, der für die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank im Rahmen des Internetbanking verwendet werden kann. Mit Eingabe des ATC in dem dafür vorgesehenen Feld sowie der Betätigung des dafür vorgesehenen Buttons gilt ein Auftrag als erteilt bzw. eine Willenserklärung als abgegeben.

Im Rahmen der Autorisierung wird in der App anhand der jeweiligen Auftragsdaten ein spezifischer geschützter Schlüssel (Hashwert/Code) erzeugt und durch den Kunden mit ATC bestätigt. Nur wenn die hinter dem Schlüssel stehenden Auftragsdaten mit den Auftragsdaten am Bankserver übereinstimmen, wird der Auftrag des Kunden von der Bank weiterbearbeitet. Sofern ein erfasster Auftrag verändert wurde, muss ein neuer auftragsspezifischer Schlüssel vor der Zeichnung generiert und erneut mit ATC bestätigt und die Auftragsdaten abgeglichen werden.

Vor Eingabe des ATC ist der Kunde verpflichtet, die in der App zu Kontrollzwecken angezeigten Auftragsdaten (z.B. IBAN des Empfängerkontos und den Überweisungsbetrag) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu überprüfen und den ATC nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zur Auftragszeichnung zu verwenden.

2.5 Mobile Token:

Mobile Token ist ein einmaliger Code, der für die Registrierung eines neuen Mobilgeräts für die Verwendung der MobileBanking App (ab Version 7) verwendet werden kann. Mobile Token wird mittels ATC angefordert.

Fassung Juli 2025, gültig ab 05.10.2025



2.6 Biometrische Daten:

Bei Verwendung von Internetbanking-Apps der Bank auf mobilen Geräten (Smartphone oder Tablet) kann der Kunde – abhängig von den technischen Möglichkeiten des Endgeräts – optional statt der Geheimzahl (PIN) und/oder des ATC biometrische Daten (wie Fingerprints oder FaceID) in der jeweiligen Internetbanking-App nutzen. In diesem Fall ersetzt die Verifizierung des Kunden anhand seiner biometrischen Daten die Angabe der Geheimzahl bzw. des ATC.

2.7 Persönliche Identifikationsmerkmale:

Verfügernummer (BK), Geheimzahl (PIN), Transaktionsnummern (TAN), ATC, mobile Tokens, SMS-Code zwecks Aktivierung der MobileBanking App sowie biometrische Daten bilden beim Internetbanking die persönlichen Identifikationsmerkmale eines Kunden.

2.8 "Ein-Passwort-System":

Die Bank verwendet im Rahmen des Internetbanking und auch bei einigen anderen Dienstleistungsprodukten, bei denen die Verwendung der Verfügernummer vorgesehen ist, das "Ein-Passwort-System". Das heißt, dass ein Kunde nur eine Verfügernummer (siehe Punkt 2.1) erhält. Diese Verfügernummer und die Geheimzahl (siehe Punkt 2.2) sind dann bei sämtlichen Konten bzw. Depots zu verwenden, bei denen der Kunde zum Internetbanking (bzw. zu anderen Dienstleistungsprodukten, bei denen die Verwendung der Verfügernummer vorgesehen ist) berechtigt ist. Kommt es zu einer Sperre der Verfügernummer, können vom Kunden keine Geschäfte, bei denen die Verwendung dieser Verfügernummer erforderlich ist, getätigt werden.

3 AUTHENTIFIZIERUNG

Die Bank prüft die Berechtigung des Kunden für die Nutzung des Internetbanking anhand der persönlichen Identifikationsmerkmale.

4 TRANSAKTIONEN ÜBER INTERNETBANKING

4.1

Die Dispositionen und Willenserklärungen (zusammen kurz: Transaktionen) können über Internetbanking grundsätzlich 24 Stunden pro Tag und 7 Tage pro Woche an die Bank übermittelt werden. Da fallweise Wartungs- und Servicearbeiten an den Bankrechnern der Bank vorzunehmen sind, ist in der Zeit von 19:00 Uhr bis 6:00 Uhr ein Servicefenster vorgesehen. In diesem Zeitraum kann Internetbanking bei Vornahme solcher Wartungs- und Servicearbeiten zeitweilig nicht zur Verfügung stehen. Je nach Art der Service- und Wartungsarbeiten wird die Bank rechtzeitig durch einen Hinweis im Internetbanking sowie auf der Homepage darauf aufmerksam machen.

4.2

Der Kunde stellt die Verbindung zum Bankrechner dadurch her, dass er sich über die Homepage der Bank unter Verwendung seiner Verfügernummer, seiner Geheimzahl (PIN) und der für den Einzelfall generierten TAN in das Internetbanking einloggt. Sodann erhält er im

Internetbanking seine Geschäfte angezeigt und wählt die gewünschten Transaktionsmöglichkeiten aus. Er hat die für die jeweils gewünschte Transaktion auf der Eingabemaske geforderten Angaben über Datenübertragungsleitung via Internet einzufügen. Jedenfalls hat der Kunde bei Überweisungsaufträgen immer den Kundenidentifikator des Empfängers anzugeben. Macht der Kunde über diesen hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers oder den Verwendungszweck, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Transaktion seitens der Bank unbeachtet. Sodann hat der Kunde die gewünschte Transaktion unter Verwendung der für die jeweilige Transaktion generierten TAN oder die Eingabe des ATC und anschließender Betätigung des für die Freigabe vorgesehenen Buttons abzuschließen.

4.3

Der Zeitpunkt, zu dem eine Transaktion via Internetbanking bei der Bank einlangt, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht eine Transaktion via Internetbanking nicht an einem Geschäftstag der Bank oder aber nach einem Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstages ein, so wird diese Transaktion so behandelt, als wäre sie erst am nächsten Geschäftstag eingegangen. Die Bank veröffentlicht diese Uhrzeiten in den "Informationen der UniCredit Bank Austria AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher", welche sie elektronisch auf ihrer Homepage bereithält oder in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigt oder postalisch übermittelt.

Der Kunde kann auch vorsehen, dass der Auftrag an einem in der Zukunft liegenden Datum (Terminauftrag) durchgeführt werden soll. Ist das bei einem Terminauftrag gewünschte Datum kein Geschäftstag der Bank, ist der Terminauftrag so zu behandeln, als sei er erst am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

4.4

Im Rahmen des Internetbanking können zu einem Konto beliebig viele Überweisungsaufträge erteilt werden. Die Bank ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem jeweiligen Konto des Kunden vollständige Deckung vorhanden ist. Zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) dürfen Kunden Überweisungsaufträge auch im Internetbanking jedenfalls nur im Rahmen eines vorhandenen Kontoguthabens erteilen.

Der Kunde hat auch die Möglichkeit, mehrere Überweisungsaufträge zusammenzufassen und mit einer einzigen TAN bzw. durch einmalige Eingabe des ATC freizugeben.

4.5 Allgemeines über Limits:

4.5.1 Beim Internetbanking können entweder Tageslimits oder Transaktionslimits eingesetzt werden. Bei einem Tageslimit wird die Höhe des Betrages festgelegt, bis zu der Überweisungen pro Kalendertag beauftragt werden dürfen.

Bank Austria Member of UniCredit

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM INTERNETBANKING DER BANK AUSTRIA AG

Fassung Juli 2025, gültig ab 05.10.2025

Für dieses Tageslimit werden alle Überweisungsaufträge eines Kunden (außer Eigenüberträge und Wertpapieraufträge) berücksichtigt, welche an einem Kalendertag beauftragt werden; dies gilt unabhängig vom Ausführungs-/Buchungstag.

Bei einem Transaktionslimit wird die Höhe jenes Betrages festgelegt, bis zu dem ein Überweisungsauftrag allein oder mehrere Überweisungsaufträge gemeinsam (außer Eigenüberträge und Wertpapieraufträge) mit einer einzigen TAN bzw. durch die einmalige Eingabe des ATC erteilt werden können.

- **4.5.2** Die Bank kann ein von ihr festgesetztes Limit gemäß Punkt 4.5.3 einseitig abändern. Zwischen Bank und Kunde kann einvernehmlich ein individuelles Limit vereinbart werden. In beiden Fällen handelt es sich um ein "bankseitiges Limit".
- **4.5.3** Die Bank ist berechtigt, ein von ihr festgesetztes bankseitiges Limit ohne Mitwirkung des Kunden herabzusetzen, wenn
- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen, oder
- der Verdacht einer Erteilung von nicht autorisierten Aufträgen oder der betrügerischen Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht.

Die Bank wird den Kunden über eine solche Herabsetzung und die Gründe hierfür möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Herabsetzung in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

Nach Wegfall der Gründe, die zur Herabsetzung des bankseitigen Limits geführt haben, ist die Bank berechtigt, das Limit bis zu dessen ursprünglicher Höhe wieder anzuheben. Die Bank wird den Kunden über die Anhebung des Limits in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

4.5.4 Der Kunde hat innerhalb eines allfälligen bankseitigen Limits (siehe Punkt 4.5.2) direkt im Internetbanking unter Verwendung einer gültigen TAN bzw. des ATC ein persönliches Tages- oder Transaktionslimit zu setzen. Der Kunde kann ein von ihm festgelegtes Tages- oder Transaktionslimit innerhalb eines allfälligen bankseitigen Limits (siehe Punkt 4.5.2) jederzeit ändern.

4.5.5 Für SEPA-Echtzeitüberweisungen nach
Artikel 2 Z 1a der SEPA-Verordnung (EU) 2012/260
("Echtzeitüberweisungen") kann der Kunde im
Internetbanking unter Verwendung einer gültigen TAN
bzw. des ATC, an einem Self Service Terminal oder in einer
Filiale der Bank bei einem Mitarbeiter ein kontobezogenes
Tages- oder Transaktionslimit festlegen und jederzeit ändern.
Dieses Limit gilt für jeden Konto- bzw Depotinhaber und
Zeichnungsberechtigten eines Kontos. Wird das Limit durch
einen Zahlungsauftrag des Kunden überschritten, wird
die Bank den Zahlungsauftrag nicht ausführen, dies dem

Kunden mitteilen und ihn darüber informieren, wie das Limit geändert werden kann.

4.6

Ein autorisierter, bei der Bank im Wege des Internetbanking eingegangener Überweisungsauftrag kann nicht mehr widerrufen werden. Der Widerruf eines bei der Bank eingelangten Terminauftrages ist aber bis 24:00 Uhr des Geschäftstages vor dem vereinbarten Durchführungstag direkt im Internetbanking unter Verwendung einer gültigen TAN bzw. des ATC möglich.

4.7 eps Online-Überweisung:

Im Rahmen des Internetbanking können auch eps Online-Überweisungen erteilt werden. Bei der eps Online-Überweisung handelt es sich um ein standardisiertes Bezahlverfahren bei Einkäufen im Internet und bei Inanspruchnahme von E-Government-Dienstleistungen. Der Kunde erhält dabei auf der Website des Internet-Shops bzw. auf der E-Government-Webseite, die jeweils mit einem entsprechenden Logo für eps ("e-payment standard") und Online-Überweisung gekennzeichnet sind, die Möglichkeit, sich unter Verwendung seiner Verfügernummer/BK, seiner Geheimzahl/PIN und einer TAN direkt in das Internetbanking einzuloggen und die Bezahlung sodann mittels Überweisungsauftrag vorzunehmen. Die Freigabe einer eps Online-Überweisung erfolgt wie die Freigabe jeder anderen Überweisung im Internetbanking unter Verwendung einer TAN bzw. des ATC.

Im gesamten Ablauf der eps Online-Überweisung werden keine bankspezifischen Daten des Kunden von einer dritten Stelle abgefragt oder zwischengespeichert, da der Kunde sich dabei direkt auf der Website der Bank oder in der MobileBanking App der Bank Austria in das Internetbanking einloggt und dort den Überweisungsauftrag freigibt. Im Rahmen der Abwicklung einer eps Online-Überweisung werden von der Bank auch keine bankspezifischen Daten des Käufers an den Händler übertragen.

Mit Freigabe der eps Online-Überweisung durch den Kunden garantiert die Bank gegenüber dem Internet-Händler bzw. der E-Government-Behörde die Ausführung der Überweisung, sodass daher der Kunde diese eps Online-Überweisung nicht widerrufen kann.

Die eps Online-Überweisung ist lediglich ein Instrument, mit dem der Kunde eine Bezahlung im Internet durch einen Überweisungsauftrag im Internetbanking vornehmen kann. Die zwischen dem Kunden und dem Händler bestehende vertragliche Beziehung wird durch die Verwendung der eps Online-Überweisung nicht tangiert, und es sind deshalb gegenüber der Bank keine Einwendungen aus dem Grundgeschäft zulässig.

5 TELEFONISCHE AUSKUNFTSEINHOLUNG

5.1

Telefonische Anfragen sind an die im Internetbanking angegebenen Kontaktdaten zu richten.



Fassung Juli 2025, gültig ab 05.10.2025

Für telefonische Anfragen im Wege der Videotelefonie ist die hierfür im Internetbanking zur Verfügung gestellte Funktion zu verwenden. Nach Herstellen der Telefonverbindung mit der Bank hat der Kunde die Verfügernummer sowie die zwei vom Bankmitarbeiter angefragten Ziffern der ersten fünf Stellen der Geheimzahl bekannt zu geben.

5.2

Die angegebenen persönlichen Identifikationsmerkmale werden überprüft und bei deren Richtigkeit die gewünschten telefonischen Auskünfte zu eigenen Geschäften des Kunden bzw. zu Geschäften, bei welchen der Kunde eine Internetbanking-Berechtigung hat, erteilt. Eine telefonische Auftragserteilung ist nicht möglich.

6 KONTOINFORMATIONSDIENSTLEISTER UND ZAHLUNGSAUSLÖSEDIENSTLEISTER

6.1

Der Kunde kann bestimmten Kontoinformationsdienstleistern und Zahlungsauslösedienstleistern Zugriff auf ein oder mehrere seiner zum Internetbanking berechtigten Zahlungskonten gewähren, indem der Kunde die Dienste dieser Dienstleister in Anspruch nimmt.

6.2

Kontoinformationsdienstleister bieten konsolidierte Informationen über ein oder mehrere Zahlungskonten eines Kontoinhabers an, die auch bei verschiedenen Kreditinstituten geführt werden können.

Zahlungsauslösedienstleister lösen auf Antrag eines Kontoinhabers einen Zahlungsauftrag in Bezug auf ein anderes Zahlungskonto aus, welches auch bei einem anderen Kreditinstitut geführt werden kann.

6.3

Nimmt der Kunde die Dienste der Kontoinformationsdienstleister oder der Zahlungsauslösedienstleister in Anspruch, indem der Kunde diesen Dienstleistern Zugriff auf sein Zahlungskonto bzw. seine Zahlungskonten gewährt, so ist die Bank im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 zu technischen Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation verpflichtet, mit diesen Dienstleistern auf sichere Weise zu kommunizieren und diesen die erforderlichen Authentifizierungsverfahren zur Überprüfung der Identität des Kunden bereitzustellen.

7 SORGFALT

7.1

Der Kunde ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, PIN, TAN, ATC, mobile Token und den SMS-Code zwecks Aktivierung der MobileBanking App geheim zu halten und anderen Personen nicht offenzulegen (auch nicht den Mitarbeitern der Bank, außer die abgefragten Stellen der Geheimzahl im Zuge der Authentifizierung gemäß Punkt 5.1).

Die Verwendung biometrischer Daten (siehe Punkt 2.6) entbindet nicht von der Sorgfaltspflicht zur Geheimhaltung von PIN, TAN, ATC, mobile Token oder SMS-Code. Das Offenlegungsverbot von PIN, TAN bzw. ATC besteht nicht gegenüber Kontoinformationsdienstleistern und Zahlungsauslösedienstleistern, deren Dienstleistungen der Kunde in Anspruch nimmt. Sobald der Kunde den Verdacht hat, dass eine andere Person Kenntnis seiner PIN oder seines ATC hat oder eine nicht autorisierte Nutzung des Internetbanking erfolgt ist, wird ihm empfohlen, seine PIN bzw. den ATC unverzüglich zu ändern. Aus Sicherheitsgründen wird dem Kunden empfohlen, seine PIN und seinen ATC regelmäßig (z.B. alle zwei Monate) selbstständig zu ändern.

Die nicht autorisierte Nutzung des Internetbanking hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, der Internetbanking-Hotline (siehe Punkt 9.1) zu melden. Bei Diebstahl oder Verlust des Mobilgeräts, auf dem eine Internetbanking App installiert ist, wird dem Kunden empfohlen, die Verfügernummer im Internetbanking durch viermalige aufeinander folgende Falscheingabe der PIN zu sperren oder über die Hotline sperren zu lassen.

7.2

Sollte beim Anmeldevorgang die URL nicht mit https://online.bankaustria.at/ oder https://banking.bankaustria.at/ bzw. für das browserbasierte mobile Internetbanking nicht mit https://mobile.bankaustria.at/ beginnen oder sollte vom Browser des Kunden das Schlosssymbol als Zeichen für eine verschlüsselte Übertragung der Daten nicht angezeigt werden, sind das Hinweise darauf, dass sich der Kunde nicht auf der Homepage der Bank befindet. Es besteht dann die Gefahr, dass es sich um eine von Unbekannten zu dem Zweck eingerichtete Website handelt, dem Kunden dessen persönliche Identifikationsmerkmale herauszulocken (Phishing). In diesem Fall empfiehlt die Bank den Anmeldevorgang abzubrechen und – sofern ein oder mehrere Identifikationsmerkmale auf jener Website bereits eingegeben wurden – unverzüglich die Internetbanking-Hotline (siehe Punkt 9.1) zu verständigen.

7.3

Bei der Verwendung einer TAN bzw. des ATC ist der Kunde verpflichtet, die in der TAN-Nachricht bzw. in der Internetbanking App oder im CardTAN-Generator angezeigten bzw. von ihm manuell eingegebenen Auftragsdaten (z. B. bei Zahlungsverkehrsaufträgen IBAN des Empfängerkontos, Überweisungsbetrag) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die TAN bzw. den ATC nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zu verwenden.

7.4

Der Kunde ist verpflichtet bei der Nutzung von Internetbanking die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bedingungen für die Nutzung einzuhalten und insbesondere bei der Erteilung von Aufträgen den Kundenidentifikator (siehe Punkt 4.2) korrekt anzugeben



Fassung Juli 2025, gültig ab 05.10.2025

sowie dafür zu sorgen, dass er einen Überweisungsauftrag nur dann erteilt, wenn auf dem zu belastenden Konto eine zur Durchführung des Überweisungsauftrages ausreichende Kontoforderung vorhanden ist.

7.5

Der Kunde ist verpflichtet, die mit einem Authentic Vision Hologram ausgestattete Bankkarte sorgfältig zu verwahren und alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Bankkarte vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

8 Berichtigung von nicht autorisierten Zahungsvorgängen

Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch die Bank erwirken, wenn er die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat, es sei denn, die Bank hat dem Kunden die Informationen über den jeweiligen Überweisungsauftrag bzw. über die jeweilige Zahlung, welche zulasten seines Kontos ausgeführt wurde (Referenz, Betrag, Währung, Entgelt, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung), nicht in der mit ihm vereinbarten Weise mitgeteilt oder zugänglich gemacht. Andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges wird die Bank dem Kunden den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem sie von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihr angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Konto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat die Bank der Finanzmarktaufsicht berechtigte Gründe für den Verdacht. dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, wird die Bank ihre Erstattungspflicht unverzüglich prüfen und erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Die Bank ist auch dann zur Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs verpflichtet, wenn dieser über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde.

9 SPERREN

9.1

Jeder Konto- bzw. Depotinhaber und jeder Zeichnungsberechtigte hat die Möglichkeit, seine Verfügernummer wie folgt sperren zu lassen:

- jederzeit telefonisch bei der Internetbanking-Hotline der Bank, +43 50505 26100, oder
- während der Öffnungszeiten der Bank persönlich oder schriftlich in jeder Filiale der Bank.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank oder – zu welchem Zeitpunkt auch immer – bei der Internetbanking-Hotline veranlasste Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank schriftlich einlangende Sperraufträge werden unverzüglich nach Beginn der nächsten Öffnungszeit wirksam.

9.2

Die Bank ist berechtigt, eine Verfügernummer ohne Mitwirkung des Kunden zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen, oder
- der Verdacht einer Erteilung von nicht autorisierten Aufträgen oder der betrügerischen Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht.

Die Bank wird den Kunden über die Sperre und die Gründe hierfür – soweit dies nicht innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen verletzen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

9.3

Im Falle der viermaligen aufeinander folgenden Falscheingabe der PIN, der TAN oder des ATC wird die Verfügernummer unmittelbar nach der vierten Falscheingabe automatisch gesperrt.

9.4

Der Kunde kann die Aufhebung der Sperre persönlich beantragen; dies kann auf jedem mit der Bank vereinbarten Kommunikationsweg geschehen (insbesondere über die Internetbanking-Hotline oder eine Filiale der Bank).

9.5

AUSHANG

Die Bank ist berechtigt, einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister den Zugang zu einem zum Internetbanking berechtigten Zahlungskonto des Kunden zu verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Zahlungsauslösedienstleisters bzw. des Kontoinformationsdienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen.

Die Bank wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer Sperre des Zugriffs durch



Fassung Juli 2025, gültig ab 05.10.2025

einen Zahlungsauslösedienstleister bzw.
Kontoinformationsdienstleister auf ein Zahlungskonto des
Kunden und über deren Gründe in einer mit dem Kunden
vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens
aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

10 ERLÖSCHEN UND KÜNDIGUNG DER BERECHTIGUNG

10.1

Bei Auflösung der Kontoverbindung erlöschen gleichzeitig alle Internetbanking-Berechtigungen für das betroffene Konto. Mit Wegfall eines Einzelzeichnungsrechts eines Konto- bzw. Depotinhabers oder Zeichnungsberechtigten zu einem Konto oder Wertpapierdepot erlischt die Möglichkeit zur Nutzung des Internetbanking zu diesem Konto oder Wertpapierdepot.

10.2

Jeder Kunde kann die Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Jeder Konto- bzw. Depotinhaber hat die Möglichkeit, die Internetbanking-Berechtigung eines Zeichnungsberechtigten schriftlich oder persönlich in jeder Filiale der Bank zu widerrufen.

10.3

Die Bank kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jederzeit kündigen, wobei dem Konto- bzw. Depotinhaber die Kündigung in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitzuteilen ist.

Hiervon abweichend kann die Bank dann, wenn der Kunde bei der Bank ein "Konto mit grundlegenden Funktionen" (im Folgenden "Basiskonto") führt, die Vereinbarung nur dann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen, wenn

- über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt wurde; oder
- der Kunde in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr hat; oder
- der Kunde in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet hat, das ihm die Nutzung der in § 25 Abs. 1 des Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZKG) genannten Dienste ermöglicht; oder
- gegen den Kunden wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der Bank oder eines ihrer Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 Abs. 1 StPO erhoben wird; oder
- der Kunde das Basiskonto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG, BGBl. 140/1979, genutzt hat; oder
- der Kunde eine Änderung dieser Geschäftsbedingungen abgelehnt hat, die die Bank allen Inhabern von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

(Basiskonto) wirksam angeboten hat.

10.4

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind der Kunde und die Bank berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Kunde seine persönlichen Identifikationsmerkmale anderen Personen überlässt.

Führt der Kunde ein Basiskonto bei der Bank, kann die Bank bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Vereinbarung gesondert – unabhängig vom Fortbestehen des Basiskontovertrages – ohne Einhaltung einer Frist mit sofortigerWirkung kündigen.

Für die fristlose Kündigung der Vereinbarung können – vorausgesetzt, dass der Basiskontovertrag aufrecht bleibt – über die wichtigen Gründe für die fristlose Kündigung eines Basiskontovertrags gemäß § 27 Abs. 2 Z 1 und Z 3 VZKG (wenn der Kunde das Basiskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt hat oder unrichtige Angaben gemacht hat, um das Basiskonto eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre) hinaus auch andere wichtige Gründe herangezogen werden.

10a Persönlicher Finanzmanager

10a.1 Die Bank stellt dem Kunden im Internetbanking einen Persönlichen Finanzmanager (nachstehend PFM) kostenlos zur Verfügung. Der PFM wird im Internetbanking automatisch aktiviert.

10a.2 Der PFM kategorisiert sämtliche Umsätze der letzten 24 Kalendermonate im Zahlungsverkehr (Girokonten und Kreditkarten) nach verschiedenen Ausgabenkategorien für Wohnen, Lebensmittel, Mobilität etc. Dem Kunden wird nach dem Login im Internetbanking eine kategorisierte Darstellung angezeigt, die auf Umsätzen im Zahlungsverkehr, Budgetierung und gegebenenfalls Sparzielen des Kunden basiert. Die Kategorisierung erfolgt automatisiert und ist ein Vorschlag, den der Kunde nach seinen Wünschen anpassen und individuell (z.B. zur Budgetfestlegung und -kontrolle) verwenden kann.

10a.3 Die mit dem PFM erfolgte automatisierte Kategorisierung dient ausschließlich der Unterstützung der persönlichen Finanzplanung des Kunden im Internetbanking. Die Daten des PFM werden nicht für andere Zwecke verwendet und können ausschließlich vom Kunden eingesehen werden. Falls der Kunde eine gezielte Kundenberatung oder individuelle Angebote auf Basis der Daten des PFM wünscht, müsste er der Bank eine ausdrückliche (jederzeit widerrufbare) Zustimmung zur Verarbeitung der Daten des PFM für die Zwecke seiner individuellen Kundenberatung und zur Erstellung und Übermittlung von individuellen Produktangeboten erteilen.

10a.4 Es werden keine personenbezogenen Daten aus dem PFM an Dritte weitergegeben.

10a.5 Änderungen und Erweiterungen der Funktionsweise und der Auswertungsmöglichkeiten des PFM können durch



Fassung Juli 2025, gültig ab 05.10.2025

die Bank jederzeit vorgenommen werden, sofern sich dadurch keine Änderung der Datennutzung (siehe Punkt 10a.3 und 10a.4) ergibt. Die Bank wird solche Änderungen dem Kunden im Internetbanking anzeigen.

11 BENACHRICHTIGUNGS-SERVICE

11.1

Der Kunde kann sich im Internetbanking für das kostenlose Benachrichtigungs-Service der Bank anmelden. Durch die Anmeldung des Kunden für das Benachrichtigungs-Service werden die im Rahmen der Anmeldung vom Kunden ausdrücklich ausgewählten kundenbezogenen Daten und Informationen (wie beispielsweise Benachrichtigung über eine durchgeführte PIN-Änderung, Benachrichtigung über Login-Versuche mit einer ungültigen PIN, Benachrichtigung, wenn der Kontostand ein vom Kunden definiertes Limit unter- bzw. überschreitet) an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse oder einen anderen mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationskanal übermittelt.

11.2

Das Benachrichtigungs-Service kann vom Kunden im Internetbanking jederzeit aktiviert bzw. deaktiviert werden. Die Auftragsdaten (E-Mail-Adresse oder ein anderer Kommunikationskanal sowie Ereignisse, die eine Benachrichtigung an den Kunden auslösen) können vom Kunden jederzeit abgeändert werden. Für die Aktivierung bzw. Deaktivierung des Benachrichtigungs-Service sowie für die Änderung der Auftragsdaten ist die Angabe einer gültigen TAN bzw. des ATC erforderlich.

11.3

Eine Beendigung der Vereinbarung zur Teilnahme am Internetbanking (OnlineBanking bzw. 24You), die der Kunde mit der Bank abgeschlossen hat, beendet automatisch das Benachrichtigungs-Service. Die Bank kann das kostenlose Benachrichtigungs-Service unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen kündigen.

12 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

12.1

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden von der Bank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen.

Außerdem wird die Bank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Geschäftsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit

der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Mödlichkeit hinweisen.

12.1a Die Mitteilung über die angebotene Änderung gemäß Punkt 12.1 erfolgt entweder per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (s. auch Z 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank) oder in elektronischer Form über das Postfach im Internetbanking. Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass die Bank das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Internetbanking, wird die Bank den Kunden überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des Internetbanking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder eines separaten SMS an die vom Kunden für den Erhalt von SMS im Rahmen des Internetbanking zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer.

12.1b Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen über das Postfach des Internetbanking zuzustellen oder auf eine andere, mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitzuhalten.

12.2

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere diese Vereinbarung oder den Girokontovertrag, vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird die Bank im Änderungsanbot hinweisen.

12.3

Die Punkte 12.1 bis 12.2 gelten auch für Änderungen der Vereinbarung gemäß Punkt 1.2, in der die Geltung dieser Geschäftsbedingungen zwischen Kunde und Bank vereinbart worden ist.

12.4

Die vorstehenden Punkte 12.1 bis 12.3 finden auf die Änderung der Leistungen der Bank und der Entgelte des Kunden keine Anwendung.

B BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR WERTPAPIERFUNKTION

1 ALLGEMEIN

Über Internetbanking ist der Kauf und Verkauf von Aktien, Optionsscheinen, Anleihen, Exchange Traded Funds, Indexzertifikaten an ausgewählten Börsen sowie von der Bank ausgewählten in- und ausländischen, in Österreich zugelassenen Fonds und die Zeichnung von ausgewählten Neuemissionen möglich.

Die aktuellen Börsenplätze, an denen über Internetbanking gehandelt werden kann, sowie die Wertpapierarten, die



Fassung Juli 2025, gültig ab 05.10.2025

an den infrage kommenden Börsen über Internetbanking gehandelt werden können, sind den "Konditionen für den Wertpapierhandel über Internet und SmartBanking im Überblick" zu entnehmen. Diese können auf der Website der Bank unter <u>www.bankaustria.at</u> eingesehen bzw. in einer Filiale der Bank erfragt werden.

2 AUFTRAGSERTEILUNG UND NUTZUNGSZEITEN

2.1

Die Auftragserteilung ist über Internetbanking grundsätzlich 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche möglich (siehe Teil A, Punkt 4.1).

2.2

Auf diese Weise können Kauf- und Verkaufsaufträge zu einzelnen Wertpapierpositionen beim Internetbanking auch taggleich erteilt werden (Intraday-Handel).

2.3

Dem Kunden werden Kundeninformationsdokumente (KID) gemäß Investmentfondsgesetz zum Abruf im Portal von Internetbanking zur Verfügung gestellt (Aufruf über online.bankaustria.at bzw. banking.bankaustria.at unter Veranlagen – Börsen&Märkte/Wertpapiersuche/ Wertpapiersuche Allgemein unter Eingabe der Fond-ISIN und nachfolgend in der Ergebniszeile auf den "KID-Button" klicken). Zwischen dem Kunden und der Bank wird vereinbart, dass die Bank dem Kunden Basisinformationsblätter gemäß der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (BIB) im Internetbanking zur Verfügung stellt. Der Kunde hat das Recht, die kostenlose Aushändigung eines Papierexemplars des KID und des BIB zu verlangen.

2.4

Der Verkauf verpfändeter oder aus sonstigem Grund von der Bank gesperrt zu haltender, auf dem/den angegebenen Wertpapierdepot(s) erliegender Werte ist im Rahmen des Internetbanking nicht möglich.

2.5

Der Kunde erhält von der Bank rechtsverbindliche Bestätigungen über die Durchführung der erteilten Aufträge sowie die Abrechnung schriftlich auf dem für Kontopost vereinbarten Versandweg. Eine elektronische Auftragsbestätigung gilt daher nur als Bestätigung der Übernahme des Auftrags zur Bearbeitung durch die Bank, nicht jedoch als Ausführungsbestätigung oder Abrechnung.

2.6

Die Erteilung eines Kaufauftrags im Rahmen des Internetbanking ist nur so weit zulässig, als zum Zeitpunkt der Ordererteilung auf dem für den Kaufauftrag gewählten Verrechnungskonto eine für die Ausführung des Auftrags notwendige Deckung (Guthaben oder vereinbarter Überziehungsrahmen) vorhanden ist.

2.7

Über die Handelszeiten zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und die Usancen der jeweiligen Börse hat sich der Kunde selbstständig zu informieren. Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Kunden daraus entstehen, dass sein im Internetbanking erteilter Auftrag nicht mit den Handelsusancen der gewünschten Börse übereinstimmt.

3 PFANDRECHT

Die auf dem/den für Internetbanking gewidmeten Wertpapierdepot(s) verbuchten Wertpapiere sowie die aus diesen Wertpapieren resultierenden Zins-, Tilgungs- und Verkaufserlöse unterliegen für alle der Bank zustehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung dem Pfandrecht nach Z 49 ff. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG. Falls die Kurswerte der auf dem/den gewidmeten Wertpapierdepot(s) jeweils erliegenden Werte so weit absinken sollten, dass eine Aushaftung auf dem/den dazugehörigen Verrechnungskonto/-konten nicht mehr gedeckt ist, verpflichtet sich der Kunde als Konto- bzw. Depotinhaber, innerhalb der von der Bank gesetzten Frist entweder weitere der Bank als Pfand genehme Wertpapiere in entsprechender Höhe zu übergeben oder die Aushaftung in dem Maße abzudecken, dass eine ausreichende Besicherung wiederhergestellt wird. Im Rahmen dieses Pfandrechts nicht benötigte Deckungswerte bleiben im Einvernehmen mit der Bank und unter Absprache mit dem jeweiligen Kundenbetreuer zur freien Verfügung des Kunden. Ausdrücklich festgehalten wird das Recht der Bank, im Zusammenhang mit dem Pfandrecht Depotwerte zu sperren, soweit dies zur Sicherstellung von Forderungen aus der Depotführung oder aus der sonstigen Geschäftsbeziehung notwendig ist. Die Bank ist berechtigt, die verpfändeten bzw. der Depotsperre unterliegenden Wertpapiere im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG ganz oder teilweise zu veräußern, wenn die oben erwähnte Nachschussleistung bzw. Abdeckung nicht erbracht wird oder eine von ihr geltend gemachte Forderung aus der Geschäftsbeziehung (insbesondere auch aus der Depotführung) nicht fristgerecht beglichen wird.

ANHANG ZU DEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM INTERNETBANKING

Empfehlung der Bank Austria zur Sicherheit im Internet und Nutzung des Internetbanking:

1 Internetbanking wird über das Kommunikationsmedium Internet abgewickelt, welches ein offenes und allgemein zugängliches Medium ist. Unter Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale eines Kunden kann auch ein unberechtigter Dritter in das Internetbanking einsteigen und Dispositionen zulasten des Konto- bzw. Depotinhabers vornehmen. Die Bank Austria informiert auf ihrem Sicherheitsportal https://sicherheit.bankaustria.at/ und direkt im Internetbanking regelmäßig über aktuelle Gefahren im Internet und gibt dort auch konkrete Empfehlung und Sicherheitshinweise, wie das Verhalten bei der Nutzung des Internetbanking im Hinblick auf diese



Fassung Juli 2025, gültig ab 05.10.2025

Gefahren risikominimierend angepasst werden kann. Zur Vermeidung von Schäden bei den Transaktionen im Rahmen des Internetbanking wird dem Kunden empfohlen, besonders sorgfältig vorzugehen.

2 Die Bank Austria führt umfangreiche Maßnahmen zur Absicherung der im Internetbanking übermittelten und bankseitig verarbeiteten Daten durch und trifft umfassende Sicherheitsvorkehrungen, die einen Schutz gegen Angriffe bei der Übertragung der Daten über das Internet oder bei der Verarbeitung auf dem Bankserver bieten. Damit die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen nicht gefährdet werden, empfiehlt die Bank Austria jedem Kunden auch in eigenem Interesse seinerseits technische Vorkehrungen zum Schutz der von ihm eingesetzten Systeme und des PCs zu treffen. Die Bank Austria informiert auf ihren Webseiten und im Internetbanking über mögliche Gefahren sowie die gebotenen und empfehlenswerten Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Systeme und des PCs des Kunden.